

Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19 V)

Änderung vom 28.04.2021

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –

Geändert: **815.123**

Aufgehoben: –

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

auf Antrag der Staatskanzlei,

beschliesst:

I.

Der Erlass [815.123](#) Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 04.11.2020 (Covid-19 V) (Stand 19.04.2021) wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 31 Absatz 1, Artikel 33, Artikel 40 Absatz 1 und 2, Artikel 58 und Artikel 59 Bundesgesetzes vom 28. September 2012 über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG)¹⁾, Artikel 2, Artikel 7, Artikel 8 und Artikel 9 Absatz 2 der eidgenössischen Verordnung vom 19. Juni 2020 über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage)²⁾ sowie Artikel 25 Absatz 1 und 2 der eidgenössischen Verordnung 3 vom 19. Juni 2020 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19-Verordnung 3)³⁾,
auf Antrag der Staatskanzlei,

¹⁾ SR [818.101](#)

²⁾ SR [818.101.26](#)

³⁾ SR [818.101.24](#)

beschliesst:

Art. 3 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu)

¹ Die Erhebung von Kontaktdaten richtet sich grundsätzlich nach der Covid-19-Verordnung besondere Lage.

³ Die Kontaktdaten sind in Abweichung von Artikel 5 Absatz 2 Covid-19-Verordnung besondere Lage unaufgefordert an die zentrale Datenbank gemäss Artikel 3a zu übermitteln.

⁴ Die Übermittlung gemäss Absatz 3 hat automatisch oder mindestens einmal innert 24 Stunden zu erfolgen. Im Übrigen legt die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion die Form der Übermittlung fest.

Art. 3a (neu)

Zentrale Datenbank

¹ Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion betreibt eine zentrale Datenbank, in welche die Kontaktdaten gemäss Artikel 3 aufzunehmen sind.

² Die Datenbank dient der Bearbeitung von Kontaktdaten zwecks Identifizierung und Benachrichtigung ansteckungsverdächtiger Personen nach Artikel 33 EpG (Contact Tracing).

Art. 3b (neu)

Bearbeitung von Kontaktdaten

¹ Die erhobenen Kontaktdaten dürfen zu keinem anderen Zweck als dem Contact Tracing gemäss Artikel 3a Absatz 2 bearbeitet werden.

² Auf die Kontaktdaten darf nur aufgrund eines konkreten gesundheitsrelevanten Ereignisses zugegriffen werden und der Zugriff ist auf die erforderlichen Daten zu beschränken.

³ Für die Bekanntgabe der Kontaktdaten gilt sinngemäss Artikel 59 EpG.

⁴ Die Kontaktdaten müssen bis 14 Tage nach dem Besuch der Einrichtung oder des Betriebs aufbewahrt und anschliessend sofort vernichtet werden.

Art. 3c (neu)

Informationssicherheit und Datenschutz

¹ Der Datenschutz richtet sich nach dem Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 (KDSG)¹⁾.

¹⁾ BSG [152.04](#)

² Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion ist für die Sicherheit der Datenbank und die Rechtmässigkeit der Datenbearbeitung verantwortlich. Sie trifft entsprechende organisatorische und technische Massnahmen.

³ Sie sorgt für die Vorabkontrolle bei der kantonalen Aufsichtsstelle gemäss Artikel 17a KDSG.

Art. 3d (neu)

Auslagerung

¹ Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion kann Private oder Organisationen ausserhalb der Verwaltung mit dem Betrieb der Datenbank beauftragen, sofern die ordnungsgemässe Aufgabenerfüllung gewährleistet ist.

² Wird der Betrieb der Datenbank an Private oder Organisationen ausserhalb der Verwaltung ausgelagert, schliesst die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion einen Leistungsvertrag ab.

³ Leistungserbringer gemäss Absatz 1 unterliegen denselben Pflichten wie die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion. Sie haben insbesondere die Informationssicherheit und den Datenschutz zu gewährleisten.

⁴ Im Leistungsvertrag verpflichtet die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion die Private oder den Privaten bzw. die Organisation zur Gewährleistung gemäss Absatz 3.

Art. 16c Abs. 1 (geändert), Abs. 2a (neu)

¹ Aus der Freiheit eintretende Personen aller Vollzugs- und Haftarten können bis zu zehn Tage ab Eintritt in Quarantäne gesetzt werden.

^{2a} Die Quarantäne kann frühestens am siebten Tag bei Vorliegen eines aktuellen negativen Covid-19-Tests aufgehoben werden.

Art. 16d Abs. 1 (geändert), Abs. 1a (neu)

¹ Besuche in den Vollzugseinrichtungen gemäss Artikel 6 bis 10 und 13 JVV sind unter Einhaltung von Schutzmassnahmen, namentlich Trennscheiben, Hygienemasken und Abstandsregeln, beschränkt zulässig.

^{1a} Die Zulassung von Besucherinnen und Besuchern kann vom Vorliegen eines aktuellen negativen Covid-19-Tests abhängig gemacht werden.

Art. 16e Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 1a (neu)

Gewährung von Ausgang und Urlaub (Überschrift geändert)

¹ *Aufgehoben.*

^{1a} Die Gewährung von Ausgängen und Urlauben kann aus organisatorischen Gründen eingeschränkt werden.

Art. 16e1 (neu)

Vorgehen nach Ausgang und Urlaub

¹ Nach der Rückkehr in die Vollzugseinrichtung werden eingewiesene Personen auf eine Ansteckung mit dem Coronavirus getestet.

² Unmittelbar nach der Rückkehr werden sie vom Personal zu Kontakten während des Aufenthalts ausserhalb der Vollzugseinrichtung befragt.

³ Ergibt sich ein Verdacht auf Kontakt zu einer mit dem Coronavirus erkrankten Person, müssen sich eingewiesene Personen in Quarantäne gemäss Artikel 16c begeben.

Art. 16f Abs. 1 (geändert)

¹ Eingewiesene Personen, die infolge der Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie nicht oder nur reduziert arbeiten können, haben Anspruch auf ihr bisheriges Arbeitsentgelt.

Titel nach Art. 29 (neu)

T1 Übergangsbestimmung der Änderung vom 28.04.2021

Art. T1-1 (neu)

Zentrale Datenbank

¹ Die Änderung von Artikel 3 sowie die Artikel 3a bis 3d sind ab 10. Mai 2021 anwendbar.

II.

Keine Änderung anderer Erlasse.

III.

Keine Aufhebungen.

IV.

1. Diese Änderung tritt am 1. Mai 2021 in Kraft.
2. Sie ist in Anwendung der Artikel 7 und 8 des Publikationsgesetzes vom 18. Januar 1993 (PuG)¹⁾ amtlich zu veröffentlichen (ausserordentliche Veröffentlichung).

Bern, 28. April 2021

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Schnegg
Der Staatsschreiber: Auer

¹⁾ BSG [103.1](#)